



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Urheber</b>    | Sylvie Masserey Anselin, PLR, und Julien Dubuis, PLR   |
| <b>Gegenstand</b> | Festlegung der Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten – unverhältnismässige Sanktionen |
| <b>Datum</b>      | 15.06.2018   |
| <b>Nummer</b>     | 2.0247   |

---

Gemäss Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege legen die Pflegeheime die Beteiligung der versicherten Person auf der Grundlage eines dafür vorgesehenen Formulars fest. Der Beteiligungssatz wird zu Beginn des Aufenthalts festgelegt und gilt für die Dauer von drei Jahren unter Vorbehalt einer erheblichen Änderung des Vermögens. Der Pflegeheimbewohner oder sein gesetzlicher Vertreter muss also alle drei Jahre anhand des besagten Formulars aufzeigen, dass seine Beteiligung reduziert oder aufgehoben werden muss.

Die Postulanten haben festgestellt, dass einige Pflegeheime eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung des ausgefüllten Formulars setzen. Bei verspäteter Einreichung wird die Beteiligung des Pflegeheimbewohners erst auf den ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des Dokuments folgt, angepasst und zwar ohne Rückwirkung auf das Ende der dreijährigen Frist. Überdies wird eine Pauschale von 200 Franken für Zusatzkosten fakturiert.

Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege sieht allerdings vor, dass jeder Entscheid im Zusammenhang mit der Beteiligung des Versicherten rückwirkend auf den Beginn der unterstellten Periode angewandt wird. Gemäss geltender Verordnung sind die Pflegeheime also verpflichtet, die Rückwirkung anzuwenden. Für die Einreichung des Formulars ist keine Frist vorgesehen.

Die Praxis einiger Pflegeheime verstösst also gegen die geltenden Gesetzesgrundlagen. Das Postulat wird also in dem Sinne angenommen, als dass es bereits verwirklicht ist. Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) hat ein Schreiben an sämtliche Walliser Pflegeheime gerichtet, in dem es die geltenden Gesetzesgrundlagen in Erinnerung ruft und insbesondere darauf hinweist, dass die Rückwirkung unabhängig vom Zeitpunkt der Einreichung des Formulars betreffend die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten angewendet werden muss. Überdies macht das DGSK in seinem Schreiben klar, dass keine Zusatzkosten für die Neu Beurteilung des Beteiligungssatzes fakturiert werden dürfen.

|                              |       |
|------------------------------|-------|
| Auswirkungen Administration: | keine |
| Auswirkungen Finanzen:       | keine |
| Auswirkungen Personal (VZE): | keine |
| Auswirkungen NFA:            | keine |

**Ort, Datum** Sitten, den 6. Februar 2018